ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. November 1976

über die Erstattung der im Jahr 1975 gewährten Prämien für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an die Französische Republik

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(76/853/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 [2], insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1353/73 des Rates vom 15. Mai 1973 zur Einführung einer Prämienregelung für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung und Prämien zur Förderung der speziell auf die Fleischerzeugung ausgerichteten Rinderaufzucht [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 266/75 [4], insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 und auf Artikel 17 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Französische Republik hat einen Antrag auf Erstattung der im Jahr 1975 gezahlten Prämien eingereicht. Dieser Antrag entspricht den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2641/74 der Kommission vom 15. Oktober 1974 über die Anträge auf Erstattung der Prämien für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung und der Prämien zur Förderung der speziell auf die Fleischerzeugung ausgerichteten Rinderaufzucht durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung [5].

Die Prüfung der übermittelten Angaben hat ergeben, daß zuschußfähige Prämien von zusammen 34 380 612 ffrs (6 190 031,67 RE) nach den Bedingungen der Artikel 1 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1353/73 und ihrer Durchführungsbestimmungen gezahlt worden sind.

Demnach hat der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds, Abteilung Ausrichtung, 50 % dieses Betrages, d.h. 17 190 306 ffrs (3 095 015,83 RE), zu erstatten.

Der Fondsausschuß ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Finanzmittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, an den durch die Französische Republik im Jahr 1975 gezahlten Prämien für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung wird auf einen Betrag von 17 190 306 ffrs (3 095 015,83 RE) festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 4. November 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

---

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 18.
(4) ABl. Nr. L 30 vom 4. 2. 1975, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 283 vom 19. 10. 1974, S. 5.